

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 188.

Freitag den 7. Juli.

1865.

## Schuttfuhrn

werden am Theaterbau angenommen und das volle zweispännige Fuder mit acht Neugroschen bezahlt.  
Leipzig, den 6. Juli 1865.

Des Rathes Bau-Deputation.

### Verhandlungen der Stadtverordneten

am 30. Juni 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Fortsetzung und Schluß.)

Herr Käser berichtete sodann Namens des Finanzausschusses über

die Antwort des Rathes auf die bezüglich des Wassergeld-Tarifs und Regulativs gestellten Anträge.

Der Rath schreibt hierüber u. A.:

„Nachdem wir beschlossen haben, Ihnen darin beizupflichten, daß der Verwaltung nur dann das Recht der freien Vereinbarung mit dem Consumenten zustehen solle, wenn der tägliche Wasserverbrauch 300 Kubikfuß überschreite,

so bleibt in der That nur noch die Frage wegen der Entleerung des flüssigen Inhalts der Gruben in die öffentlichen Schleusen beim Gebrauche von Waterclosets zu ordnen übrig. Die Herren Stadtverordneten haben das von uns für unerlässlich gehaltene Verbot für bedenklich und namentlich die Rentabilität der neuen Wasserkunst beeinträchtigend erachtet, deshalb dasselbe abgelehnt und dagegen eine Bestimmung beantragt, wonach die in die Schleusen mündenden Abflußlöcher der Gruben nur in einer solchen von der Verwaltung zu bestimmenden Höhe und Modalität angebracht werden dürfen, daß lediglich die dünnen, flüssigen Bestandtheile des Grubenhaltens in die Schleusen ablaufen können.

Wir verschweigen nicht, daß uns gegen diesen Antrag die schwersten Bedenken begehren; denn abgesehen davon, daß mit dessen Annahme ein für die Salubrität unserer Stadt sehr wichtiges, seit langer Zeit bestehendes und trotz mehrfacher Ueberschreitungen doch als heilsam bewährtes Verbot würde aufgehoben werden, wozu wir in der That keine zwingende Veranlassung zu erkennen vermögen, müssen wir unsere zur Zeit noch nicht widerlegte Ueberzeugung dahin aussprechen, daß mit dessen Aufhebung die Luft in unseren Straßen mit den aus den Einsalllöchern der Schleusen entströmenden stinkenden Gasen geschwängert, das die Schleusen umgebende Erdreich aber durch menschliche Ausscheidungen infiltrirt und in Folge dessen die ohnehin mehr als zur Genüge gefährdeten Brunnen in weit bedenklicherer Weise als bisher vergiftet werden würden. Die Herren Stadtverordneten stellen die Richtigkeit dieser Befürchtungen in Abrede, Sie würden aber sich leicht von derselben überzeugen können, wenn Sie der Erdausgrabung in der Nähe einer Grube, welche verbotswidrig ihren flüssigen Inhalt in die öffentliche Schleuse abgibt, nur einmal beimohnen wollten.

Wenn wir nun aber die neue Wasserkunst hauptsächlich mit aus Rücksichten der allgemeinen Gesundheit ins Leben rufen, damit die Bewohner Leipzigs nicht mehr darauf angewiesen sind, ihren Wasserbedarf lediglich aus den, der Vergiftung ohnehin entgegengehenden Brunnen zu entnehmen, so sind wir Ihres Einverständnisses gewiß, wenn wir mit größter Vorsicht in dieser überaus wichtigen Frage zu Werke gehen, und demgemäß vor Fassung eines Beschlusses auf Ihren Antrag, jedoch in Beachtung desselben noch weitere sachverständige Erörterungen angeordnet haben, von deren Ergebnis wir Sie seiner Zeit in Kenntniß setzen werden. Vorläufig haben wir aus dem Tarife jenes erneuerte Verbot, mit dem Vorbehalte an noch zu treffender Bestimmungen, hinweggelassen, ohne jedoch deshalb das bestehende aufzuheben.

Die in diesen Tagen erfolgende Veröffentlichung des Tarifs konnten wir bis zur vollständigen Vereinbarung des Regulativs nicht aufschieben, weil die Privatleitungen nunmehr in Angriff genommen werden müssen, wenn sich die diesfälligen Arbeiten nicht in einer Weise häufen sollen, welche deren Bewältigung in

der bis zur Eröffnung der neuen Wasserkunst noch übrigen Frist geradezu unmöglich machen müßte.“

§. 8 des Regulativs\*)

anlangend, so erklären wir uns mit der uns von Ihnen dafür vorgeschlagenen Fassung in der Hauptsache einverstanden, ersuchen Sie aber zugleich noch um Ihre Zustimmung zu folgenden Einschaltungen:

- a) nach den Worten des zweiten Absatzes:  
„diese Herstellungsarbeiten werden vom Hauptrohre bis zur Grenze des betreffenden Grundstücks“ noch der Worte:  
„und vier Ellen über dieselbe in dem Grundstück selbst;“
- b) nach den Worten:  
„eine Gewährleistung übernimmt“ noch der Worte:  
„vom Eigentümer der Privatleitung;“

und

- c) am Schlusse des Paragraphen noch des Satzes:  
„Für die Herstellung des vierelligen Leitungsrohres innerhalb des Grundstücks werden die Kosten in jedem einzelnen Falle besonders berechnet. Eigenthum und Unterhaltung dieses Theils des Leitungsrohres verbleibt dem Besitzer der Privatleitung.“

Zu a und c.

„Würde die Herstellung der Privatleitung von der Grenze des Grundstücks ab dem Eigentümer derselben überlassen, so würde dieselbe von seinem Techniker unmittelbar am Abschlußhahne der von der Wasserkunst hergestellten Leitung anzubinden sein, dadurch aber die Zuverlässigkeit dieses Abschlußhahnes gefährdet werden. Dieser Grund hat die Herren Grissell und Docwra, welche in Folge der von ihnen übernommenen einjährigen Gewährleistung auch den in das öffentliche Eigenthum übergehenden Theil der Privatleitungen herzustellen haben, veranlaßt, darauf zu bestehen, daß von ihnen — und folgerichtig künftig auch von der Wasserkunst — das Leitungsrohr noch vier Ellen weiter in das Grundstück hineingeführt werde. Wir erachten dieses Verlangen für begründet und haben daher im Interesse der ungefährteten Erhaltung der öffentlichen Wasserleitung dasselbe zugestehen beschlossen, ohne jedoch die Rücksicht auf die möglichst geringe Beschränkung der Gebahrung mit dem Privateigenthume das Eigenthum an diesem vierelligen Rohre für die Stadt in Anspruch zu nehmen.

Die Kosten für dieses Stück Zuleitungsrohr im Voraus zu bestimmen, ist völlig unmöglich, weil sie in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht darauf, ob eine Mauer und in welcher Stärke solche zu durchbrechen oder das Rohr nur im Erdreich in das Grundstück einzuführen sei, oder wie sonst die Verhältnisse beschaffen sein mögen, der Kostenbetrag ein sehr verschiedener sein wird.

Zu b.

„Da im Uebrigen die Leitung innerhalb der Privatgrundstücke nur unter der Controle der Wasserkunst hergestellt wird, so dürften die einzuschaltenden Worte zur größeren Deutlichkeit, von wem die Herstellung zu bewirken ist, dienen.“

„Zu §. 10—16 des Regulativs haben Sie uns eine veränderte, mangellosere Fassung zur Erwägung anheimgestellt, obschon Sie die Mangelhaftigkeit der jetzigen nur an den zwei Paragraphen 10 und 16 nachzuweisen versucht haben. Vergleichen wir nun das Ihnen mitgetheilte Regulativ auch in diesen Bestimmungen mit anderen bereits in Geltung befindlichen Regulativen, so finden wir, daß die gleichen Fassungen der letzteren die von Ihnen dagegen geäußerten Bedenken anderwärts nicht bewahrheitet haben. Die von uns aufgenommenen Strafbestimmungen sind in

\*) s. den ersten Regulativentwurf in Nr. 146 d. Bl.